Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	

Geltungsbereich im Deutschen Roten Kreuz

Die vorliegende Fassung der Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit wurde von der Außerordentlichen Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes am 20. März 2009 genehmigt.

Beschlussfassung der Ergänzung der Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrtsund Sozialarbeit, Ziffer 1.10, 3. Absatz:

- Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 13 Abs. 3 der DRK-Satzung am 06.09.2012
- Präsidialrat gemäß § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am 08.10.2012
- 62. Ordentliche Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes gemäß
 § 11 Abs. 1 Nr. 6 der DRK-Satzung am 30.11.2012

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Impressum

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

Stand: 30. November 2012

Berlin: DRK-Service GmbH, 2013

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

© 2013 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2013 DRK-Service GmbH, Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	7
1.1	Definition	7
1.2	Selbstverständnis	7
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit	8
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften	8
1.5	Mitgliedschaft	8
1.6	Jugendarbeit	9
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften	9
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften	9
1.9	Vertraulichkeit	9
1.10	Schutzmaßnahmen	10
1.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des	
	Rotkreuz-Zeichens	10
1.12	Ausweis	10
1.13	Aus- und Fortbildung	11
1.14	Verwaltungsangelegenheiten	11
2	Wesen und Ziele der Gemeinschaft Wohlfahrts- und	
	Sozialarbeit	11
2.1	Aufgaben	12
3	Bildung und Aufbau der Gemeinschaft Wohlfahrts- und	
	Sozialarbeit	13
3.1	Bildung und Auflösung	13
3.2	Organisationsstruktur	13
4	Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	
	auf Bundesebene	14
4.1	Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	14
4.1.1	Zusammensetzung	14
4.1.2	Aufgaben und Befugnisse	15
4.1.3	Leitung	16
4.1.4	Weitere Reaelunaen	16

4.2	Bundesleitung/Ausschussleitung	16
4.2.1	Wahl	16
4.2.2	Aufgaben	16
4.2.3	Zusammensetzung	17
4.2.4	Amtszeit	17
4.2.5	Misstrauensantrag	17
5	Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft	
	Wohlfahrts- und Sozialarbeit	18
5.1	Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.	18
5.2	Gesundheitsvorsorge	19
6	Rechte und Pflichten	19
6.1	Rechte	19
6.2	Pflichten	20
7	Aus-, Fort- und Weiterbildung	20
8	Anerkennung	20
9	Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbe	eit21
10	Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad,	
	Übergangsbestimmungen	21
Anmer	kungen	22
Anhan	g	23

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z.B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitwirkung im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Tätigkeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortlaufende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Tätigkeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände*.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen "Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung" in ihrer jeweils gültigen Fassung um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung,Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienstbzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Wesen und Ziele der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist eine Gemeinschaft von ehrenamtlich Tätigen im DRK. Sie erfüllt auf allen Verbandsebenen die Aufgaben der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes sind zu beachten.¹

2.1 Aufgaben

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zum Ziel, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern. Sie nimmt dafür auch die Anwaltsfunktion für in Not geratene und von Not bedrohte Menschen wahr.

Die Aufbauorganisation der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit orientiert sich an den Zielen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit wendet sich an die Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Familien
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit Migrationshintergrund
- Von Ausgrenzung bedrohte Menschen sowie Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen

Die in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Tätigen arbeiten vertrauensvoll und kooperativ mit den hauptamtlich geführten Diensten und Einrichtungen zusammen; ehrenamtlich und hauptamtlich erbrachte Leistungen sind sinnvoll miteinander zu vernetzen.

Je nach Zielstellung und Zielgruppen kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit sehr unterschiedlich ausgeübt werden: z.B. durch Angebote für Gruppen oder einzelne Personen, beratend, begleitend, vorbeugend oder unterstützend.

3 Bildung und Aufbau der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung von Gliederungen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit erfolgt durch die Organe der zuständigen Ebene.

3.2 Organisationsstruktur

Auf örtlicher Ebene bildet die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit eigene Gruppierungen. Diese können Arbeitskreise oder besondere Organisationsformen sein.

Bestimmungen der jeweilig relevanten Satzung sind zu beachten.

Auf den weiteren Verbandsebenen kann die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit jeweils eigene Gliederungen bilden.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit kann auf allen Ebenen eigenständige Leitungen wählen, die für die Tätigkeit der Gemeinschaft verantwortlich sind. Diese Aufgabe kann auch von einem zuständigen Ansprechpartner wahrgenommen werden. Auf der Bundesverbandsebene gelten die Regelungen der Satzung.

4 Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Bundesebene

4.1 Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

4.1.1 Zusammensetzung

Dem Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören je DRK-Mitgliedsverband eine benannte Person oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterin als stimmberechtigte Mitglieder an. Die benannten Personen oder deren Stellvertreter müssen Mitglied im Deutschen Roten Kreuz sein.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Deutschen Roten Kreuzes gehört dem Bundesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit als stimmberechtigtes Mitglied an.

Dem Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören beratend an:

- a. bis zu 3 weitere vom Ausschuss hinzu gewählte Personen
- b. bis zu 2 Vertreter des DRK-Generalsekretariates, die die Wohlfahrts-und Sozialarbeit sowie das Sachgebiet Ehrenamt vertreten.

Der Ausschuss kann interne und externe Fachreferenten, Experten und Gäste einladen.

Zur Verbesserung der Kooperation kann der Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Vertretungen in die Bundesausschüsse der anderen Gemeinschaften entsenden und einladen.

4.1.2 Aufgaben und Befugnisse

- Der Ausschuss ist das satzungsgemäße Gremium für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Er trägt zur Weiterentwicklung der auf die Wohlfahrts- und Sozialarbeit ausgerichteten Strategien bei.
- Der Ausschuss hat eine zentrale Funktion bei der Gestaltung der Wohlfahrtsund Sozialarbeit im DRK.
- Der Ausschuss berät das Präsidium in Fragen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und gibt dem Präsidium entsprechende Empfehlungen.
- Der Ausschuss beteiligt sich an der sozialpolitischen Diskussion.
- Die Angehörigen des Ausschusses vertreten die Themen der Wohlfahrtsund Sozialarbeit in den Leitungsgremien der DRK-Landesverbände und des
 Verbandes der Schwesternschaften (Mitgliedsverbände). Sie übernehmen
 die Multiplikatorenrolle zur Verbreitung von Informationen, zur Vergrößerung
 der sozialpolitischen Diskussionsbasis und zur verbandspolitischen Meinungsbildung.
- Dem Ausschuss obliegt die Wahl und Abwahl der Bundesleitung/Ausschussleitung.
- Dem Ausschuss obliegt der Vorschlag zur Wahl des Vertreters der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Präsidium des DRK e. V. durch die Bundesversammlung.
- Beteiligung des Bundesausschusses bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit betreffen.

Die Befugnisse des Ausschusses sind:

- Erarbeitung von Vorschlägen hinsichtlich einheitlicher Richtlinien für die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Vortragsrecht in den Organen des DRK e.V.
- Der Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe des DRK e. V. berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Gemeinschaft Wohlfahrtsund Sozialarbeit festzulegen.

4.1.3 Leitung

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und der Bundesausschuss Wohlfahrts- und Sozialarbeit wird von dem/der Bundesleiter/in bzw. Ausschussleiter/in, im Verhinderungsfall von einer/einem der zwei Stellvertreter/innen geleitet. Der/die Bundesleiter/in bzw. Ausschussleiter/in und die beiden Stellvertreter/innen bilden gleichzeitig die Bundesleitung/Ausschussleitung.

4.1.4 Weitere Regelungen

Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.2 Bundesleitung/Ausschussleitung

4.2.1 Wahl

Die Bundesleitung/Ausschussleitung wird durch den Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Die Wahl der Bundesleitung/Ausschussleitung (Bundesleiter/in bzw. Ausschussleiter/in und Stellvertreter/innen) findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

4.2.2 Aufgaben

- Planung und Leitung der T\u00e4tigkeit der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Bundesebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Bundesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- Vertretung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit zwischen den Sitzungen des Bundesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Mitwirkung des Bundesleiters/der Bundesleiterin bzw. des Ausschussleiters/ der Ausschussleiterin im DRK-Präsidium
- Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst

4.2.3 Zusammensetzung

Die Bundesleitung/Ausschussleitung besteht aus dem/der

- Bundesleiter/in bzw. Ausschussleiter/in und
- seinen/ihren zwei Stellvertreter/innen

4.2.4 Amtszeit

Die Amtsdauer der Bundesleitung/Ausschussleitung richtet sich nach der für das DRK-Präsidium maßgeblichen Amtszeit. Sie beginnt und endet mit Neuwahl des DRK-Präsidiums. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.2.5 Misstrauensantrag

Gegen die Bundesleitung/Ausschussleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit an den Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Hierauf ist unverzüglich der Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bundesleitung/Ausschussleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50 % der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

5 Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrtsund Sozialarbeit

5.1 Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist möglich

- als Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- als frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

Frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitwirkung ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Die Aufnahme und die Beendigung der Zugehörigkeit in die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit regeln die jeweiligen Satzungen bzw. Ordnungen der nachgeordneten Verbände.

5.2 Gesundheitsvorsorge

Um Angehörige und frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, werden die Belange des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes beachtet.

6 Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1 werden die Rechte und Pflichten der in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle Mitwirkenden gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

6.1 Rechte

- Stimm- und Wahlrecht für Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den jeweiligen Organen der Gliederungen, soweit deren Satzungen nichts anderes vorsehen.
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Passives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuz-Aufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

6.2 Pflichten

Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und kontinuierlich zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft bzw. dem benannten Ansprechpartner mitzuteilen.

7 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Angehörigen und die frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben das Recht und die Pflicht, an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend ihrer Mitwirkung teilzunehmen. Die zuständigen Leitungskräfte und/oder Ansprechpartner tragen die Verantwortung dafür, dass sie die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Ausbildung erhalten und sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung und/oder Ansprechpartner zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungskräften und Ansprechpartnern ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

8 Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen. Anerkennung würdigt den Menschen und erhält seine Motivation.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die "Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und

Disziplinarverfahren der Gemeinschaften "Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht", die auch für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit angewendet werden kann.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

9 Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie der Angehörigen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit muss den Aufgaben entsprechend zur Verfügung gestellt werden und den Vorschriften entsprechen.

10 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Die Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit tritt mit Beschluss der Bundesversammlung des DRK vom 20.03.2009 in Kraft.

Die Bundessatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Ordnungen der Landesverbände für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Durch bestehende Bezirks- bzw. Regionalverbände der Landesverbände bedingte Besonderheiten sind in die Ordnungen der Landesverbände einzubeziehen. Sofern ein Landesverband keine eigene Ordnung beschließt, findet die Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Anwendung.

Die Ordnungen der Landesverbände sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Ordnung mit dieser Ordnung in Einklang zu bringen bzw. zu erstellen.

Anmerkungen

^{*} sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden

¹ Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer Fassung vom 20. März 2006 sind Bestandteil dieser Ordnung; sie sind als Anhang beigefügt.

Anhang

Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes

(Fassung vom 20. März 2006)

Präambel

Freiwilliges Engagement muss gewollt sein.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in den sozialen Aufgabenfeldern des DRK muss von den DRK-Verbänden bzw. den Einrichtungen, Angeboten und Diensten nicht nur akzeptiert, sondern aktiv gewollt und unterstützt werden. Das Ehrenamt ist ein Charakteristikum des DRK. Es muss als Chance zur Profilierung und nicht als ein Anhängsel betrachtet werden.

Vieles spricht dafür, dass die zukünftig angestrebte Qualität im DRK erst durch ehrenamtliche Mitwirkung ermöglicht wird.

Grundsatzaussagen

1. Ehrenamtliche entscheiden über die Art ihres Engagements.

In dem Aufgabenfeld, in dem die Ehrenamtlichen tätig werden möchten, suchen sie sich – in Absprache und Abstimmung – ihre Aufgaben nach ihren Interessen und Fähigkeiten aus.

Die Angebote, Dienste und Einrichtungen sollten auch offen für neue Ideen und die freie Ausgestaltung durch die Ehrenamtlichen sein.

2. Ehrenamtliche entscheiden über den Umfang ihres Engagements.

Es ist die Entscheidung der Ehrenamtlichen, wie oft und wann sie freiwillig tätig werden; auch das Ende ihres Engagements bestimmen sie selbst.

Alle Erfahrungen zeigen, dass der tatsächlich gewährte Entscheidungsspielraum die höchste Verbindlichkeit und Kontinuität des Engagemants bewirkt. Diejenigen, die bereit sind, sich für andere Menschen zu engagieren, tun dies grundsätzlich verantwortungsvoll und ernsthaft.

3. Ein geeigneter Ansprechpartner oder eine geeignete Ansprechpartnerin muss sich kompetent um fachliche Probleme und Fragen Ehrenamt-licher kümmern.

Kompetent bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese Person über entsprechende Zeit, Ressourcen und Handlungsberechtigung verfügen muss, um der Aufgabe umfassend gerecht zu werden. Eine solche Ansprechperson trägt in hohem Maße dazu bei, ehrenamtliche Betätigung in den sozialen Aufgabenfeldern des DRK und damit dessen ideellen Anspruch zu sichern.

4. Für Ehrenamtliche sind regelmäßige Treffen zu veranstalten, die sowohl sozial-kommunikativen als auch fachlich-inhaltlichen Zwecken dienen.

Es bedarf der Information sowie eines regelmäßigen Kontakts und Austauschs der Ehrenamtlichen untereinander und mit ihrem Ansprechpartner. Die Häufigkeit dieser Treffen hängt u.a. von den Inhalten und dem damit verbundenen Regelungsbedarf der ehrenamtlichen Tätigkeit ab.

5. Ehrenamtliche erhalten notwendige Kenntnisse durch Einarbeitung und Fortbildung.

Die Ehrenamtlichen werden z. B. über "Schnuppertage" oder "Paten" behutsam und sensibel in ihre Aufgabe eingeführt, Erwartungen werden so konkretisiert und gegebenenfalls korrigiert.

Verantwortung übernehmen die Ehrenamtlichen schrittweise nach ihren Wünschen und Fähigkeiten.

 Die Aufgaben Ehrenamtlicher in einem Aufgabenfeld werden gemeinsam vereinbart und sind allen Beteiligten gegenüber transparent zu machen.

Vereinbart heißt nicht zwingend, dass die Aufgaben schriftlich fixiert sind. Wichtig ist jedoch für eine gute vertrauensvolle Zusammenarbeit, dass jeder Ehren- und Hauptamtliche weiß, was seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind.

7. Ehrenamtliche wünschen, dass ihr Einsatz anerkannt wird.

Es gibt unterschiedlichste Formen, Anerkennung und Wertschätzung auszudrücken: ein Lächeln, ein Händedruck, das gesprochene Danke, ein Blumenstrauß, die öffentliche Bekanntmachung, Einladungen, Fortbildungsangebote. Hier sind Phantasie und Kreativität gefragt!

Das DRK macht es sich auf allen Ebenen zur Aufgabe, sich in der Politik, bei Arbeitgebern und in den Medien verstärkt für die Anerkennung freiwillig ehrenamtlich Engagierter einzusetzen.